

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

- Bischof-Bornewasser-Straße

Der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Digitalisierung der Stadt hat in seiner 4. Sitzung am 17.09.2026 gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens in der zurzeit geltenden Fassung die Widmung der nachstehend aufgeführten Straße beschlossen:

Straßenbezeichnung

- Gemeindestraße
- Flur 27, Flurstück 240

Straßengruppe

- Gemeindestraße
- Ausbaulänge ca. 75 m
- Breite der Straßenfläche ca. 3,80 m
- Beidseitiger Bürgersteig Breite zw. 1,65 m – 3,65 m
- Längsparkplätze

Beschränkung der Widmung

- Zone 30
- Einbahnstraße

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung Radevormwald, Dahlienstr. 26, Etage 1, 42477 Radevormwald, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bei Rückfragen steht Ihnen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zwischen 14:00 und 18:00 Uhr Herr Dippel, Leiter Amt für Infrastruktur und Tiefbau, unter der Telefonnummer (0 21 95) 6 06 – 185 zur Verfügung.

Die oben genannte Widmung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln einzureichen oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Köln, Appellhofplatz zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

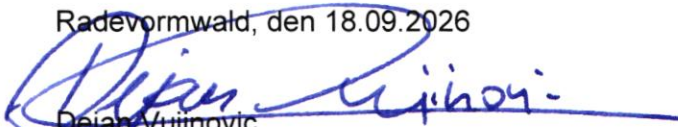
Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Herrn Dippel, Leiter Tiefbauamt, unter der Telefonnummer (0 21 95) 6 06 – 1 85 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Radevormwald, den 18.09.2026


Dejan Vujinovic
Bürgermeister